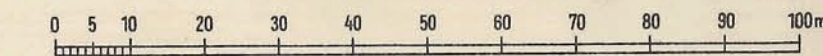


Bebauungsplan XIII-10a

für die künftige Verbindung der Reißbeckstraße mit der Britzer Straße und für die Grundstücke Alt-Mariendorf 1/13 sowie für Teilflächen des Volksparks Mariendorf, der Arlbergstraße, der Britzer Straße, der Rixdorfer Straße und der Straße Alt-Mariendorf im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Mariendorf

Maßstab 1:1000



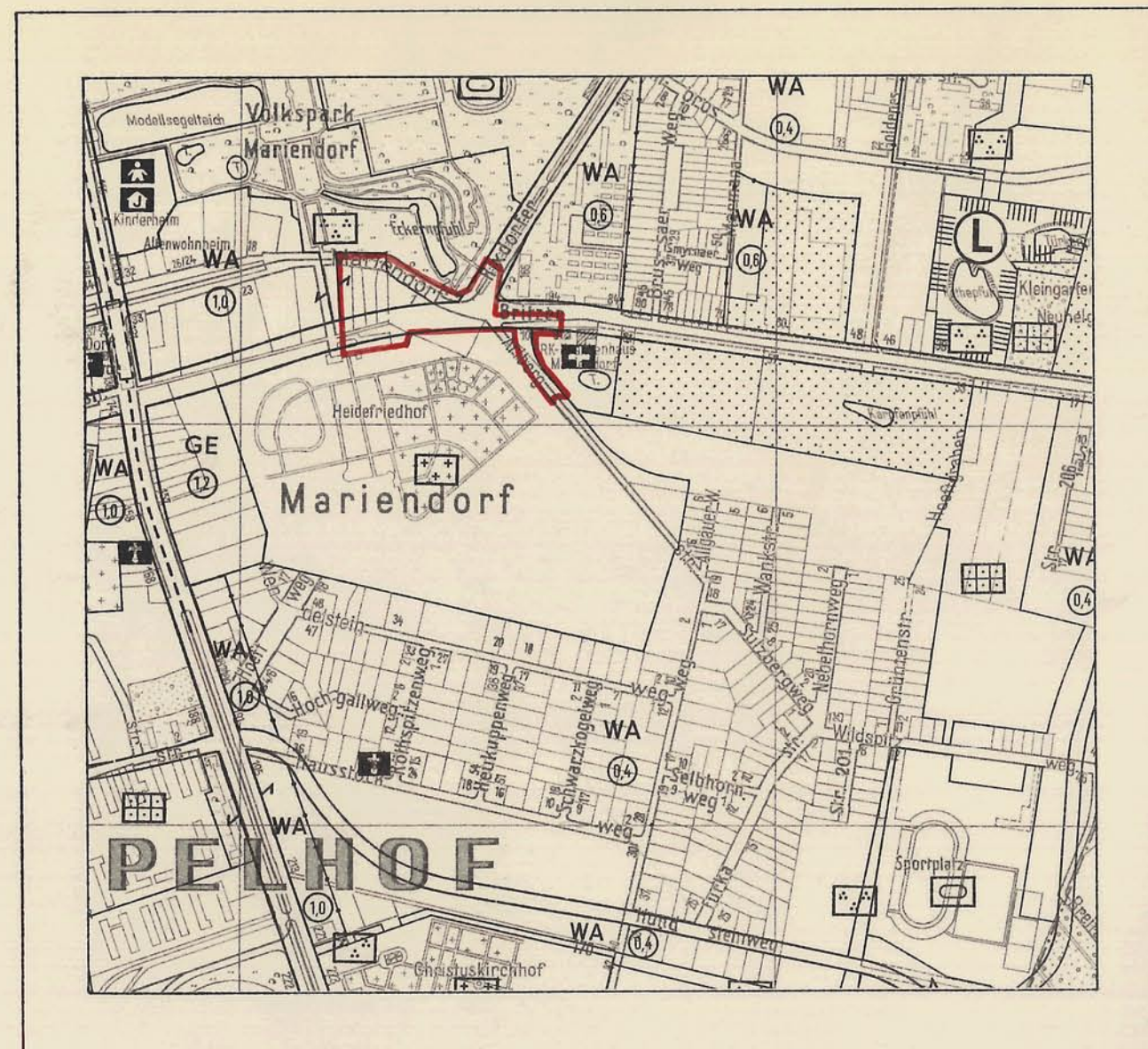
Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze		Zahl der Vollgeschosse, zulässig	
Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	WS (18 BauWG)	1	1	Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze	1
im Kleinstadlungsgebiet	WR (18 BauWG)	2	2	Grundflächenzahl	0,4
im reinen Wohngebiet	WA (18 BauWG)	3	3	Geschöflichenzahl	0
im allgemeinen Wohngebiet	WA (18 BauWG)	4	4	Offene Bauweise	0
im Dorfgebiet	WA (18 BauWG)	5	5	Geschlossene Bauweise	0
im Mischgebiet	WA (18 BauWG)	6	6	Baumassenzahl	10
im Kerngebiet	WA (18 BauWG)	7	7	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	10
im Gewerbegebiet	WA (18 BauWG)	8	8	Nur Hausgruppen zulässig	10
im Industriegebiet	WA (18 BauWG)	9	9	Nur Einzelhäuser zulässig	10
im Wochenendgebiet	WA (18 BauWG)	10	10	Nur Doppelhäuser zulässig	10
im Sondergebiet	WA (18 BauWG)	11	11	Gebäudehöhe	10
für den Gemeinbedarf	z.B. SCHULE	12	12	Baumhöhe (18 BauWG)	10
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	WS (18 BauWG)	13	13	Baumhöhe (18 BauWG)	10
Zu erhaltende Bäume	WS (18 BauWG)	14	14	Baumhöhe (18 BauWG)	10
Zulässige Größe der Baumasse	WS (18 BauWG)	15	15	Baumhöhe (18 BauWG)	10
Zulässige Größe der Geschosfläche	WS (18 BauWG)	16	16	Baumhöhe (18 BauWG)	10

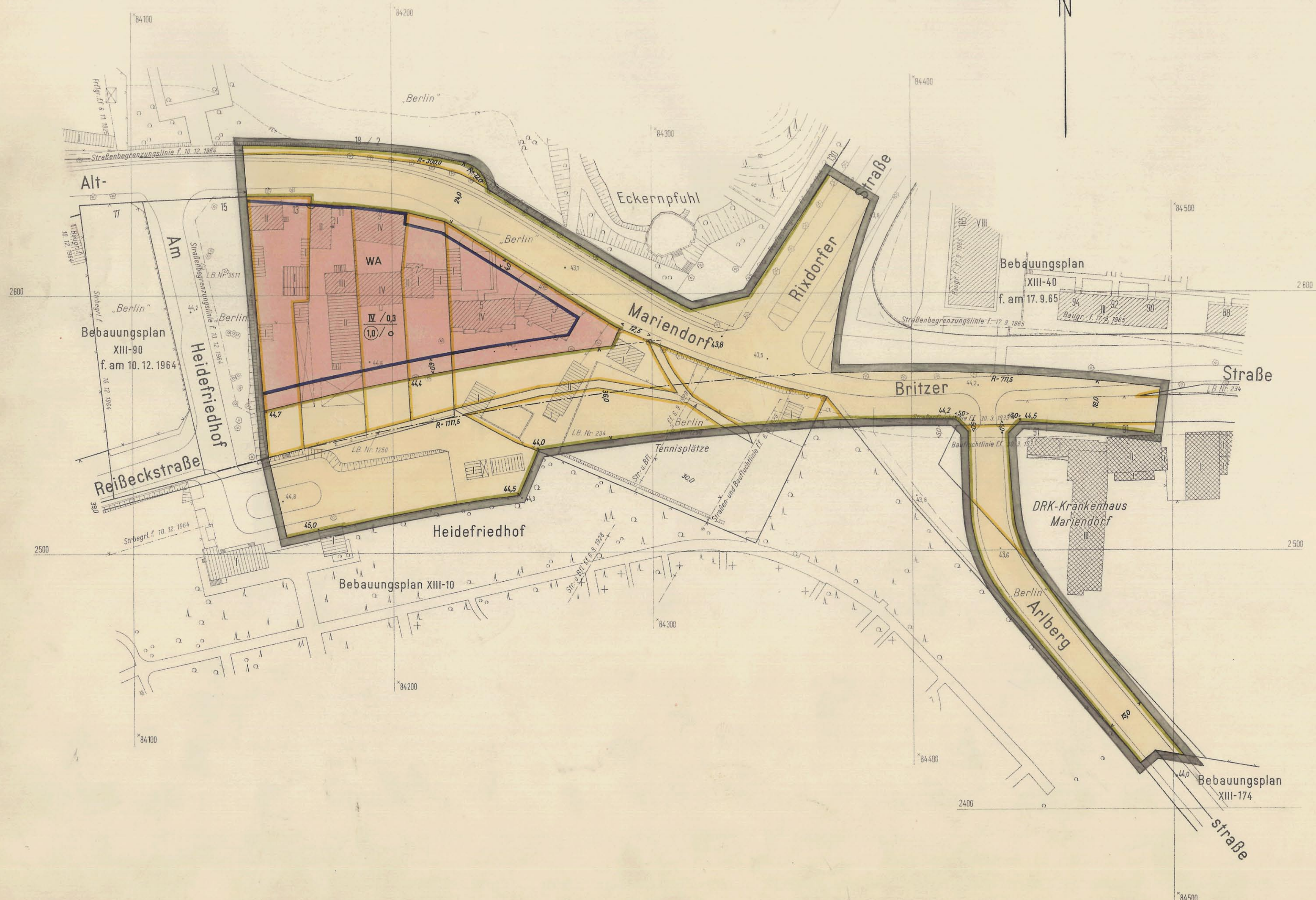
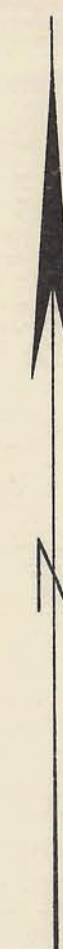
Übersichtskarte 1:10 000



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan von Berlin 1:10 000



- ### Planergrenzbestimmungen
- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - Die Bebauungstiefe beträgt im allgemeinen Wohngebiet 13,0 m, gerechnet von der straßenseitigen Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu einer Tiefe von 40,0 m zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
 - Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 6. August 1975 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Tempelhof, den 29. 3. 76
Bezirksamt Tempelhof von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt



Aufgestellt: Berlin-Tempelhof, den 30. Juli 1974
Bezirksamt Tempelhof von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Ribbert
Kreuter
Bezirksstadtrat
Stadtplanungsamt
Lewerenz

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 18.9.1974 erhalten und wurde in der Zeit vom 14.10. bis 14.11.1974 öffentlich ausgestellt.

Berlin-Tempelhof, den 20. Januar 1975
Bezirksamt Tempelhof von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Lewerenz
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 25. August 1975
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Ristock

Die Verordnung ist am 18.9.1975 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 2362 verkündet worden.

XIII-10a

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis